



ANHANG

FEUERWEHR – REGLEMENT

der Einwohnergemeinde Grindelwald

und

der Gemischten Gemeinde Lütschental

Gültig ab 01.01.2023

Anhang

Feuerwehrreglement der

Einwohnergemeinde Grindelwald und der Gemischten Gemeinde Lütschental

Der Gemeinderat von Grindelwald erlässt gestützt auf Art. 22 vom Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Grindelwald vom 14. Juni 2019 folgende Ausführungsbestimmungen:

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

1.1 Organisation, Rechte, Pflichten

1.1.1 Organigramm der Feuerwehr

Gemäss Anhang Seite 13

Gliederung

Ziff. 1

¹ Die Organisation der Feuerwehr wird von der Kommission Sicherheit auf Antrag des Fachausschusses Feuerwehr aufgestellt und ist vom Gemeinderat zu genehmigen.

² Alle Offiziere und Unteroffiziere zusammen bilden das Kader. Als Fachleute gelten alle übrigen, welche eine Spezialausbildung haben.

³ Die Namen und Grade des Kadern werden vom Fachausschuss Feuerwehr der Kommission Sicherheit mitgeteilt.

1.1.2 Bestand der Feuerwehr

Bestand

Ziff. 2 Der Bestand der Feuerwehr richtet sich nach den Vorgaben und Anforderungen der GVB und wird durch den Fachausschuss Feuerwehr auf Antrag der Kommandanten festgelegt.

1.1.3 Organisation Alarmierung

Alarmierung

Ziff. 3

Erstalarmierung mit Telefon und Pager

- Durch KAPO Rez Thun nach Alarmstufenplan

Nachalarmierungen mit Telefon und Pager

- Durch KAPO Rez Thun
Anfordern der erforderlichen Gruppen durch Offizier der Stabsgruppe und Pikettoffizier über Funk Polycom oder Telefon

Alarmierung über FW-KP

- Bei Grosslage Elementarereignissen werden die Meldungen durch KAPO Rez Thun an das FW-KP per E-Mail übermittelt

Alarmierung Stützpunkt Bödeli (Oel/PbU) oder Thun (Chemie)

- Durch KAPO Rez Thun
- Anfordern über Funk Polycom oder Telefon

Alarmierung weitere Spezialdienste

- Durch KAPO Rez Thun
- Anfordern über Funk Polycom oder Telefon

1.1.4 Organisation Kommission Sicherheit / Fachausschuss Feuerwehr

Zusammensetzung

Ziff. 4 Nach Gemeindeordnung (GO) der Gemeinde Grindelwald und dem Feuerwehrreglement.

1.1.5 Organisation Gradierung, Kurse

Gliederung, Kurse

Ziff. 5**Mannschaft und Fachleute:**

- ¹ Neueingeteilte absolvieren den Basiskurs gemäss Weisung der GVB.
- ² Fachleute absolvieren die speziellen Fachdienstkurse.
- ³ Das Feuerwehrkommando entscheidet über den Kursbesuch.

Korporal (und Wachtmeister):

- ¹ Absolvieren des Gruppenführerkurs 1
- ² Absolvieren des Gruppenführerkurs 2 (Führung Front)
- ³ Das Feuerwehrkommando entscheidet über den Kursbesuch.

Offiziere:

- ¹ Absolvieren den Kurs Efü1K
- ² Zugchefs absolvieren den Kurs Efü1P
- ³ Das Feuerwehrkommando entscheidet über den Kursbesuch. Dem betreffenden Zugchef steht das Mitspracherecht zu.
- ⁴ Die Absolvierung eines Kurses Einsatzführung berechtigt nicht zur Beförderung.
- ⁵ Die Beförderung erfolgt durch den Fachausschuss Feuerwehr.
- ⁶ Offiziere stehen im Range eines Leutnants.

⁷ Die Zugchefs stehen im Range eines Oberleutnants, ihre Stellvertreter stehen im Range eines Leutnants. Sofern sie die erforderlichen Kurse absolviert haben.

Kommandant und Vize-Kommandant/Leiter Feuerwehr:

¹ Absolvieren des Kurses Efü2

² Absolvieren des Kurses Leiter Feuerwehr

³ Der Kommandant steht im Range eines Hauptmanns, der Vizekommandant steht im Range eines Oberleutnants,

1.1.6 Organisationsbestimmungen

Übungen

Ziff. 6 Anzahl der jährlichen Übungen:

Nach Vorgaben und Anforderungen der GVB.

Inspektionsübung

Ziff. 7 Die vom Feuerwehrinspektor angeordneten Inspektionen gelten als zusätzliche Übungen.

Dauer

Ziff. 8 Ordentliche Übungen dauern in der Regel 2 - 3 Stunden.

1.1.7 Rechte der Feuerwehrpflichtigen

Beschwerden

Ziff. 9 Anspruch auf das Beschwerderecht an die nächste Instanz.

1.1.8 Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Pflichten

Ziff. 10

Mannschaft:

¹ Von allen Feuerwehrangehörigen wird ein pflichtbewusster Einsatz im Übungs- und Ernstfall verlangt. Sie üben ihren Dienst gemäss Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

² Sofortiges Ausrücken im Ernstfall.

³ Übernahme von Pikettdiensten.

⁴ Ausführen der zugewiesenen Arbeiten, bis die Erlaubnis zum Verlassen des Einsatzplatzes erteilt wird.

⁵ Gehorsamspflicht gegenüber Vorgesetzten.

⁶ Disziplin und anständiges Benehmen.

⁷ Verhüten vermeidbarer Schäden.

⁸ Schweigepflicht über Wahrnehmungen bei der Ausübung des Feuerwehrdienstes.

⁹ Instandhalten der Ausrüstung.

Fachleute

Die Fachleute übernehmen die ihnen durch besondere Instruktionen übertragenen Spezialfunktionen.

Kader

¹ Informations- und Gehorsamspflicht gegenüber Vorgesetzten.

² Ausbildung der Mannschaft.

³ Besuch der Aus- und Weiterbildungskurse.

⁴ Kontrolle über die Ausführung der erteilten Befehle.

⁵ Wahrung der Disziplin.

1.1.9 Pflichten der Führungskräfte

Pflichten der Führung

Ziff. 11

Der Kommandant

Der Kommandant leitet das gesamte Feuerwehrwesen. Ihm fallen im besonderen folgende Obliegenheiten zu:

¹ Leitung des Fachausschusses Feuerwehr.

² Zuteilung der Rekruten zu den einzelnen Abteilungen sowie Umteilungen.

³ Vertretung der Feuerwehr nach Aussen, in besonderen Fällen mit einem Vertreter des Gemeinderates.

⁴ Überwachung der richtigen und einheitlichen Handhabung des Feuerwehrreglementes, der Ausbildungsreglemente sowie weitere Instruktionen und Vorschriften.

⁵ Aufstellung der Übungsprogramme zuhanden des Fachausschusses Feuerwehr und Kontrolle der richtigen Durchführung.

⁶ Überwachung des Unterhalts des technischen Materials.

⁷ Mithilfe bei amtlichen Inspektionen.

⁸ Antragstellung für den Besuch von Ausbildungs- und Weiterbildungskursen.

⁹ Visierung aller Rechnungen.

¹⁰ Einstellen bestimmter Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute in ihren Funktionen bis zum endgültigen Entscheid der zuständigen Instanz.

¹¹ Beratung und Antragstellung über öffentliche und private Löscheinrichtungen.

¹² Erteilung der Bewilligung für ausser Dienst verwendete Geräte zu öffentlichen oder privaten Zwecken mit anschliessender Orientierung des Fachausschusses Feuerwehr.

¹³ Vorbereitung aller übrigen Geschäfte der Feuerwehr zuhanden des Fachausschusses Feuerwehr oder der Kommission Sicherheit.

¹⁴ Orientiert den Fachausschuss Feuerwehr über erfolgte Einsätze.

¹⁵ Erstellt den Jahresbericht.

¹⁶ Ist verantwortlich für das Rapportwesen gemäss Vorschriften der GVB.

Vize-Kommandant

¹ Der Vize-Kommandant unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen und tritt in seine Rechte und Pflichten, falls dieser verhindert ist.

² Er übernimmt Spezialaufgaben, die ihm vom Fachausschuss Feuerwehr oder vom Kommandanten übertragen werden.

Der Zugchef

¹ Der Zugchef mit Spezialaufgaben ist im Übungs- und Ernstfalldienst für die ihm unterstellten Abteilungen verantwortlich.

² Er übt seinen Dienst nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

³ Er kann als Einsatzleiter eingesetzt werden.

⁴ Ortsabwesenheiten von länger als 1 Woche sind vorher dem Kommandanten mitzuteilen.

Der Zugchef-Stv.

Unterstützt den Zugchef in allen seinen Funktionen und tritt in dessen Rechte und Pflichten, falls dieser verhindert ist.

Der Fourier

- ¹ Führt die Korpskontrolle.
- ² Führt die Kurskontrolle.
- ³ Erledigt alle Geschäfte im Zusammenhang mit dem Kontrollwesen sowie besondere Aufgaben nach Anordnung des Kommandanten.
- ⁴ Führt das Sekretariat des Fachausschusses Feuerwehr.

Der Materialverwalter

Der Materialverwalter hat im besonderen folgende Aufgaben:

- ¹ Führung des Inventars.
- ² Periodische Kontrolle und Überwachung der Gerätemagazine und des Feuerwehrmaterials.
- ³ Anordnung und Überwachung von Reinigungsarbeiten und Ergänzen von fehlendem Material.
- ⁴ Anordnung von Reparaturen allgemeiner Natur an Material und Kauf von Kleinmaterial unter gleichzeitiger Meldung an den Kommandanten.
- ⁵ Bestellung und Übernahme neuer Materialien gemäss Weisungen des Kommandanten.
- ⁶ Unterhalt und Kontrolle des technischen Materials, sofern dafür nicht ein Parkdienst bestimmt ist.
- ⁷ Erledigung von Aufgaben gemäss Anweisungen des Kommandanten.

Der Ausbildungschef

Der Ausbildungschef hat im besonderen folgende Aufgaben:

- ¹ Die Einhaltung und Umsetzung der GVB Ausbildungsvorgaben
- ² Die Erstellung der Ausbildungsplanung/Jahresausbildungsprogramm
- ³ Die jährliche Ausbildungsauswertung
- ⁴ Die Planung und Anmeldung zu Ausbildungskursen (WINFAP)

Verantwortlicher Arbeitssicherheit

Der Aufgabenbereich, verantwortlicher Arbeitssicherheit umfasst alle Bereiche des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit in der Feuerwehr, indem er:

- ¹ Dem Kommando zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung beratend und unterstützend zur Seite steht.
- ² Bei der Beschaffung sicherheitskonformer Arbeitsmittel und persönlicher Schutzausrüstung mithilft.
- ³ Überprüft, dass geltende Vorschriften eingehalten werden.

⁴ Im Auftrag des Einsatzleiters den Schadenplatz überwacht und ihn auf allfällige Gefahren aufmerksam macht.

Fachspezialist Elementarereignisse

Der Fachspezialist Elementarereignisse ist verantwortlich:

In der Vorbeugung/Prävention:

¹ Die Mitarbeit bei der Erstellung von Einsatzplanungen im Zusammenhang mit Naturgefahren.

² Die Unterstützung bei der Erarbeitung und Umsetzung der Notfallplanung.

Im Ereignisfall:

¹ Zur Verfügung stehende Mess- und Wetterdaten verstehen und mögliche Folgerungen für den Einsatz ableiten zu können.

² Die Absetzung zeitgerechter Warnungen und Beantragungen geeigneter Massnahmen zuhanden der Einsatzleitung

³ Informationsbeschaffung zur aktuellen Entwicklung der Lage mittels Beobachtungen vor Ort und digitalen Informationsquellen.

⁴ Die Fachliche Unterstützung der Einsatzleitung

⁵ Zweckmässiges Einrichten und Betreiben des KP-Front

⁶ Die Sensibilisierung und Beratung der Einsatzkräfte bezüglich spezifischen Gefahren und Risiken bei Elementarereignissen.

Nach dem Ereignisfall:

¹ Die Mitarbeit bei der Erstellung des Einsatzberichtes

² Die Erstellung einer Ereignisdokumentation

³ Beraten des Kommandos durch gewonnene Einsatzerkenntnisse bei zu veranlassenden Anpassungen erkannter Gefahrenquellen, Schwachstellen/Anpassungen bei Material, Organisation, Abläufe, Einsatzplanungen, Notfallplanung etc.

Aus-und Weiterbildung:

¹ Absolvieren des Kurses „Fachspezialist Elementarereignisse“ und obligatorische Weiterbildungskurse der GVB in diesem Fachbereich

Der Einsatzleiter

¹ Führt das Einsatzpikett im Schadenfall.

² Führt die Einsatzleitung auf dem Schadenplatz bis zur Übernahme der Führung durch den Kommandanten.

³ Erstellt zuhanden des Kommandanten und der Behörden den Einsatzrapport und die Schadenmeldungen.

Der Fahrer

- ¹ Rückt bei Alarm im Magazin ein und fährt die Fahrzeuge zum Einsatzplatz.
- ² Beachtet die Strassenverkehrsvorschriften und Regeln.
- ³ Meldet Schäden an den Fahrzeugen unverzüglich dem Fahrzeugwart.
- ⁴ Absolvier die Kontrollfahrten nach Aufgebot.
- ⁵ Trägt die Fahrten und Einsätze im Kontrollheft ein.

Die Pikettmannschaft

- ¹ Ist verantwortlich für den Ersteinsatz auf dem Schadenplatz.
- ² Sorgt bei Ortsabwesenheit oder Krankheit für gleichwertigen Ersatz.

1.2 Entschädigung, Bussen**Entschädigung**

Ziff. 12 Die Jahresentschädigungen für Funktionsträger der Feuerwehr werden im Anhang II der Verordnung zum Personalreglement der Gemeinde Grindelwald geregelt. Bei Doppelfunktionen wird nur eine Entschädigung ausgerichtet. Funktionsträger ohne Jahresentschädigung werden zum Stundenansatz von CHF 26.00 pro Stunde entschädigt.

Sitzungsgelder

Ziff. 13 Die Mitglieder der Kommission Sicherheit und des Fachausschusses Feuerwehr, sowie zugezogene Fachleute beziehen ein Sitzungsgeld gemäss dem in der Gemeinde geltenden Ansatz.

Weitere Entschädigungen

Ziff. 14 Pikett, Funkruf- und Telepagerentschädigungen werden jährlich ausbezahlt. Die Ansätze betragen:

Pauschale für Pikettzug	CHF	400.00
Piepser/Telepager	CHF	300.00
Auto Kommandant	CHF	500.00
Auto Vizekommandant	CHF	250.00
Auto Pikettangehörige	CHF	50.00

Stundenentschädigung für Kommandierungen wird zum Stundenansatz von CHF 26.00 pro Stunde entschädigt. Dies gilt für Fahrzeugwarte, Atemschutzverantwortliche, Motorspritzenverantwortliche etc.

Entschädigung Übung**Ziff. 15**

- ¹ Die ordentlichen Übungen der Feuerwehr Grindelwald/Lütschental werden pro Übungen/Mann mit CHF 30.00 entschädigt. Für die zu-

sätzlichen Übungen des Pikettzuges pro Übungen/Mann CHF 50.00.
Busse für unentschuldigtes Fernbleiben der Übung CHF 35.00.

² Entschuldigungen sind vor der Übung schriftlich an den zuständigen Zugchef oder dessen Stellvertreter zu richten. Entschuldigungsgrund: Ortsabwesenheit, Krankheit, Arbeit, öffentliche Verpflichtungen.

Entschädigung Ernstfall

Ziff. 16 Ernstfalleinsätze (ohne Fehlalarm) werden pro Stunde mit CHF 26.00 entschädigt. Angebrochene Stunden werden als ganze Stunde verrechnet.

Entschädigung für übrige Dienstleistungen

Ziff. 17 Sämtliche kommandierten dienstlichen Verrichtungen und Beanspruchungen sowie Spezialdienste ausserhalb der Übungen werden nach Ansatz der Gemeinde vergütet.

Kursentschädigung

Ziff. 18 Die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen wird nach Ansatz der Gemeinde entschädigt.

Verpflegungskosten

Ziff. 19 Hauptmahlzeiten, Ganztageskurse oder kommandierte dienstliche Beanspruchung werden nach Ansatz der Gemeinde entschädigt.

Entschädigung Fahrzeuge

Ziff. 20 Die Entschädigung für requirierte Fahrzeuge wird durch den Fachausschuss Feuerwehr festgelegt.

1.2.1 Bussen

Grundsätzliches

Ziff. 21 Abwesenheiten mit Entschuldigungen gemäss Artikel 11 des Feuerwehrreglementes werden nicht gebüsst.

Übrige Abwesenheit

Ziff. 22

¹ Übrige Abwesenheiten werden mit einer Busse von CHF 35.00 bestraft.

² Bei 5 und mehr Absenzen in Reihenfolge kann der Fachausschuss Feuerwehr die Versetzung zu den Ersatzdienstpflichtigen an die Kommission Sicherheit beantragen.

³ Fernbleiben von Rekrutierung CHF 80.00.

1.2.2 Der Fachausschuss Feuerwehr kann:

Massnahmen

Ziff. 23

- Bussen in leichten Fällen durch Verweis ersetzen.
- Versetzung zu den Ersatzdienstpflichtigen beantragen.
- Einstellung der Funktion beantragen.

1.3 Gebühren, Verrechnung

1.3.1 Gebühren

gemäss Art. 19 Feuerwehr-Reglement

Gebühren ausserhalb des
Aufgabenbereichs

Ziff. 24

¹ Pro Person und Stunde werden CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

² Die Höhe der Miete für ausgeliehenes Material wird vom Fach-ausschuss Feuerwehr von Fall zu Fall festgelegt.

Betreuung bei besonderen
Risiken

Ziff. 25 Pro Person und Stunde werden CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

Fehlalarme

Ziff. 26

¹ Ein Alarm gilt als ausgelöst und wird kostenpflichtig, wenn die Einsatzgruppe alarmiert ist.

² Als Fehlalarm wird bezeichnet:

- fehlerhaftes Bedienen der Brandmeldeanlage,
- technischer Defekt der Brandmeldeanlage,
- mutwilliges und/oder fahrlässiges Auslösen der Brandmeldeanlage.

³ Kosten gemäss Vereinbarungen mit den Anlagebetreibern.

⁴ Der erste Fehlalarm nach der Neuinstallation innerhalb eines Jahres ist nicht kostenpflichtig.

1.3.2 Einsatzkosten für Verursacher oder für Sondereinsätze

gemäss Art. 20 Feuerwehr-Reglement

Grundgebühren

Ziff. 27

¹ pro Grossfahrzeug > 3,5t CHF 150.00

² pro Kleinfahrzeug < 3,5t CHF 100.00

³ Bei Sondereinsätzen gemäss Weisungen der GVB
(Gebührentarif KAF).

Zusatzkosten

Ziff. 28

¹ Gebühr **pro Stunde** Einsatzzeit

Grossfahrzeug > 3,5t CHF 200.00

Kleinfahrzeug < 3,5t CHF 120.00

Maschinen, Geräte nach Aufwand

Privatfahrzeug mit mindestens

3 Mann Besatzung CHF 50.00

² Fahrkosten

pro Grossfahrzeug > 3,5t

CHF

2.00 pro Km

pro Kleinfahrzeug < 3,5t

CHF

1.00 pro Km

³ PersonalkostenPro Person und Stunde für Fahrt,
Einsatz, Retablierung und
Instandstellung

CHF

50.00

⁴ MaterialkostenVerbrauchsmaterial wird nach Ergebnis verrechnet, plus 10% Lager-
haltungskosten.

Zusätzliche Aufwendungen werden ebenfalls verrechnet.

⁵ Bei Sondereinsätzen gemäss Weisungen GVB (Gebührentarif KAF).Einsatzkosten für
Sondereinsätze**Ziff. 28 a**Die Gebühren für Sondereinsätze sowie Ölwehreinsätze ohne Sonder-
stützpunkt richten sich nach den allgemeinen Weisungen der GVB.**1.3.3 Einsatzkosten für nachbarliche Hilfeleistungen**

gemäss Art. 21 Feuerwehr-Reglement

Nachbargemeinden

Ziff. 29 gemäss Weisungen der GVB.

Normaleinsätze

Ziff. 30 gemäss Weisungen der GVB.Langzeiteinsätze und
Atemschutz**Ziff. 31** gemäss Weisungen der GVB.

Grundsätzliches

Ziff. 32 SchlussbestimmungDieser Anhang zum Feuerwehrreglement tritt nach Genehmigung durch
den Gemeinderat auf den 01.01.2023 in Kraft und ersetzt den Anhang
vom 01.01.2018.

Grindelwald, 17. Januar 2023

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Die Sekretärin



Beat Bucher

Monika Kübli



Organigramm

Feuerwehr Grindelwald & Lütschental



